

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Kordon
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 1716/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Innenstadtgestaltung -
Gehwege ; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wäre eine Umsetzung unter Einbeziehung der BUGA gGmbH und des Stadtmarketings modellhaft umsetzbar?

Zur Beantwortung muss eine Vielzahl von Abhängigkeiten berücksichtigt werden, die in ihrer Gesamtschau und Bewertung die Umsetzung derartiger Elemente als Teil des Stadtmarketings auch für eine modellhafte Umsetzung als nicht realisierbar einzuschätzen sind.

Für die Umgestaltung der benannten Straßenräume wurden Mittel der Städtebauförderung bzw. EFRE-Mittel eingesetzt, die zwingend die Bewahrung der antragsrelevanten Gestaltungsziele erfordern. Die bestätigten Sanierungsziele für diese Straßenräume, vertieft in zahlreichen Bebauungsplänen, gehen von einer altstadtverträglichen, ruhigen und homogenen Oberflächengestaltung mit hochwertigen Materialien aus. Die zurückhaltende Gestaltung erhöht die Wirkung der hochwertigen Architektur in der Altstadt.

Darüber hinaus würden die Maßnahmen das architektonische Erscheinungsbild der denkmalgeschützten Altstadt erheblich beeinträchtigen, sodass davon auszugehen ist, dass diese denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig sind.

Bei einer farbigen Gestaltung des Straßenraumes insbesondere der farbigen Gestaltung von Gleistrassen der Stadtbahn muss deren technische Funktion und der von dieser ausgehenden Gefahrenlage klar und zweifelsfrei erhalten bleiben, da sie potenziell ablenkend in Bezug auf die Aufmerksamkeit der am Verkehr Teilnehmenden wirkt.

Die untere Straßenverkehrsbehörde behält sich ausdrücklich vor, jede Art von farblicher Straßengestaltung abzulehnen, sofern die Belange der Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.

Die Motive müssen sich deutlich von den in der StVO enthaltenen Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen unterscheiden. Potenzielle

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Materialien dürfen die Griffigkeit und Rutschfestigkeit der Fahrbahnoberfläche nicht verändern. Die Anforderungen der Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit es sich bei derartigen Gestaltungselementen um sondernutzungspflichtige Vorhaben handelt.

Bilder und Hinweise können, in Abhängigkeit zu ihrem Inhalt, ebenso wie Werbung den Regelungen der Thüringer Bauordnung (hier § 10 ThürBO einschlägig) unterliegen. Auch ist zu prüfen, ob die Gestaltungselemente der Werbesatzung unterliegen.

2. Welche Kosten würden für die Gestaltung mit hellen Farben (ähnlich Verkehrsleitlinien) entstehen?

Für eine belastbare Kostenschätzung, die Herstellungs- und Folgekosten berücksichtigt, können keine Aussagen getroffen werden. Inwiefern eine der Darstellung in den Anlagen entsprechende Gestaltung überhaupt erreicht werden kann und wie die Dauerhaftigkeit des neuen Belags einzuschätzen ist, kann gegenwärtig ebenfalls nicht eingeschätzt werden.

Gleichermaßen sind die Folgekosten und die Aufwendungen für die vollständige Entfernung, Erneuerung oder Revitalisierung nach Verschleiß zu berücksichtigen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Verkehrsanlage während und nach einer solchen Nutzung voll funktionstüchtig und ohne Werteverlust bleibt bzw. müssen die dafür erforderlichen Aufwendungen in die Projektkosten einkalkuliert werden.

Die Nutzung der Straßenverkehrsfläche durch Kfz und insbesondere Anliefer-Lkw führt zu einer sehr hohen Abnutzung von auch robusten Oberflächen. Werden dann noch Wendemanöver ausgeführt, kommt es zu Punktbelastungen, die eine mögliche filigran gearbeitete farbige Oberfläche unweigerlich stark beeinträchtigen bzw. zerstören werden. Das kann schnell zu einem eher unansehnlichen Gesamteindruck führen, während die neutralen Pflaster- bzw. Gußasphaltflächen gut altern können.

3. In welchem Zeitraum wäre eine solche Gestaltung (auch mit Bildern, Hinweisen, Werbung) möglich?

Zu dem angefragten Zeitraum können für eine solche Gestaltung keine Aussagen getroffen werden. Da es sich hier um eine künstlerische Gestaltung handelt und die Beteiligung mehrerer Akteure notwendig ist, sollte zumindest ein kleiner Wettbewerb initiiert werden.

Allein dafür wäre von einer Vorbereitungszeit von ca. 1 bis 1 ½ Jahren auszugehen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass das heutige, über die Grenzen Deutschland hinaus geschätzte und berühmte Stadtbild der Erfurter Innenstadt ganz wesentlich auch auf einem sehr restriktiven Umgang mit Werbung im Straßenraum beruht. Es wäre sicherlich schwer zu vermitteln, weshalb sich private Eigentümer und Nutzer an ihren Gebäuden an die zu Recht strengen Auflagen der Werbesatzung halten müssen, wenn die Stadt selbst auf den öffentlichen Flächen davor Werbung in eigener Sache betreibt – oder diese sogar lukrativ vermarktet. Die Gerichte würden in diesem Fall möglicherweise die Werbesatzung insgesamt kippen.

Daher wird dringend von der Umsetzung des Vorschlages abgeraten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein